

ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN - ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

Erforderlich ist ein schriftlicher, formloser Antrag. Dieser ist in einfacher Form an den Landeshauptmann von Wien per Adresse der Wiener Umweltschutzabteilung (MA 22) zu richten.

Diesem Antrag sind in der Regel **in vierfacher Ausfertigung** folgende Unterlagen beizulegen (Ist für das Projekt auch eine baubehördliche Genehmigung erforderlich, so sind die Unterlagen **in fünffacher Ausführung** vorzulegen):

- **Kurze Projektbeschreibung sowie jedenfalls folgende Informationen:**
 - o Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Projekts
 - o Betriebszeiten
 - o Welche (gefährlichen und nicht gefährlichen) Abfälle werden übernommen, jeweils samt Angabe der Schlüsselnummer und Abfallbezeichnung¹; welche davon werden ausschließlich gelagert und welche auch behandelt
 - o Beantragte Kapazität der Anlage in Tonnen und m³;
 - o zusätzlich bei Änderungen: Angabe über die Kapazitätsausweitung in Prozent
 - o Art des Behandlungsverfahrens (R- oder D-Verfahren nach Anhang 2 des AWG 2002 in Verbindung mit der Abfallnachweisverordnung)
 - o Art der Zwischenlagerung inkl. Angaben über die Kapazität
 - o Im Einzelfall: Gefährdungspotenzial bei gefährlichen Stoffen bzw. Abfällen

- **Jedenfalls folgende Angaben zum Betriebsablauf:**
 - o Werden die Abfälle angeliefert oder abgeholt? Wie erfolgt der Transport (eigene Lkw, Fremdanlieferung, Bahn)?
 - o Welche Wiegeeinrichtungen sind vorhanden? Falls keine Wägeeinrichtung vorhanden ist, wie wird das Gewicht ermittelt?
 - o Genaue Beschreibung der Abfallbehandlung
 - o Maschinenliste: Welche maschinellen Einrichtungen sind in der Betriebsanlage vorhanden (zum Beispiel Shredder, Absaugeinrichtungen, Schneidevorrichtungen, Gabelstapler, Sortieranlage etc)?
 - o Wo werden die Abfälle in der Behandlungsanlage gelagert (Eintragung in Plänen) und wie erfolgt die Lagerung (Behälterart)?
 - o Wie ist die Beschaffenheit der Lagerfläche (z.B. flüssigkeitsdicht, chemikalienbeständig, überdacht, Erfassung der Niederschlagswässer)
 - o Erfolgt eine Einleitung von Abwässern in den öffentlichen Kanal oder in ein Gewässer?

¹ entsprechend der ÖNORM S 2100 „Abfallkatalog“, ausgegeben am 1. September 1997, und der ÖNORM S 2100/AC 1 „Abfallkatalog (Berichtigung)“, ausgegeben am 1. Jänner 1998, unter Berücksichtigung der Anlage 5 der Abfallverzeichnisverordnung (BGBl. II Nr. 570/2003)

- **Lagepläne und sonstige Pläne mit folgenden Inhalten:**

- o Darstellung der Abfallbehandlungsanlage samt Grundstücksgrenzen
- o Darstellung der Lagerflächen für die Abfälle (getrennt nach Abfallart)
- o Angabe der Raumgrößen in Quadratmeter
- o Angabe der Betriebsflächen im Freien (z.B. Lagerflächen, Kfz-Stellplätze)
- o Darstellung der Brandabschnitte
- o Einzeichnung aller Türen mit Aufschlagsrichtung
- o Darstellung der Brandschutztüren (z.B. T 30)
- o Darstellung der Aufstellungsorte aller ortsgebundenen Maschinen
- o Darstellung der Entlüftung (Zu- und Abluft)

- **Abfallwirtschaftskonzept (AWK):**

- o Angaben über die Branche und den Zweck der Anlage und eine Auflistung sämtlicher Anlagenteile
- o eine verfahrensbezogene Darstellung des Betriebs mit den relevanten Prozessen unter Angabe der Kapazitäten und Zuordnung der Abfall- und Produktionsrückstandsmengen (Beziehung zwischen Input und Output)
- o eine abfallrelevante Darstellung des Betriebs: jedenfalls eine Auflistung aller im Betrieb zu erwartenden anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle unter Angabe der Schlüsselnummern² und Abschätzung der Mengen
- o organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften: jedenfalls ist pro Abfallart der voraussichtliche Übernehmer angeben und es sind die Vorkehrungen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung der zu erwartenden Abfälle aufzulisten
- o eine Abschätzung der zukünftigen Entwicklung
- o Bei Neuerrichtung bzw. Umbau: Abschätzen der während der Errichtung/des Umbaus anfallenden Abfallarten und -mengen.

Informationen hierzu finden sie auch auf der Homepage des Lebensministeriums unter: [UMWELTnet > Abfall > Betriebliche Abfallwirtschaft > Abfallwirtschaftskonzepte > Leitfaden Abfallwirtschaftskonzept](#)

- **Zu erwartende Emissionen:**

Beschreibung der zu erwartenden Lärm- und Luftschadstoffemissionen, Staub sowie Abwässer und Angaben über deren Vermeidung oder - sofern dies nicht möglich ist - deren Verringerung. So sind zum Beispiel Angaben zur Lärmentwicklung bei Shredderung in Dezibel (dB) in einer definierten Entfernung von der Schallquelle zu machen.

- **Angaben über die Eignung des Standortes:**

- o Beschreibung der Beschaffenheit des Bodens, auf dem die Behandlungsanlage errichtet wird
- o Angaben über die Entwässerung einer Freifläche (zum Beispiel Einleitung in den Kanal, Versickerung etc)
- o Angabe über die Entfernung der nächsten Nachbarin/des nächsten Nachbarn von der Behandlungsanlage (jeweils getrennt nach Wohnnachbarn und Arbeitnehmern eines benachbarten Betriebes oder einer sonstigen Institution)
- o Verkehrsanbindung

² entsprechend der ÖNORM S 2100 „Abfallkatalog“, ausgegeben am 1. September 1997, und der ÖNORM S 2100/AC 1 „Abfallkatalog (Berichtigung)“, ausgegeben am 1. Jänner 1998, unter Berücksichtigung der Anlage 5 der Abfallverzeichnisverordnung (BGBl. II Nr. 570/2003)

- bei Neubauten bzw. baulichen Änderungen zusätzlich:

Baubeschreibung mit den erforderlichen Plänen und Skizzen, insbesondere

- o Darstellung der Brandabschnitte
- o Angabe der Raumhöhen
- o Angabe der Raumwidmungen
- o Angabe der Raumgrößen in Quadratmeter
- o Angabe der Betriebsflächen im Freien (z.B. Lagerflächen, Kfz-Stellplätze)
- o Einzeichnung aller Türen mit Aufschlagsrichtung
- o Darstellung der Brandschutztüren (z.B. T 30)
- o Darstellung der Aufstellungsorte aller ortsgebundenen Maschinen
- o Darstellung der Entlüftung (Zu- und Abluft)
- o Erforderlichenfalls: statische Vorbemessung

Informationen hierzu finden Sie auch auf der Homepage der Stadt Wien (wien.at) unter Virtuelles Amt > Bauen und Wohnen > Bauen > Allgemeine Baubewilligung von Bauten oder baulichen Anlagen

Die nachfolgend angeführten Unterlagen brauchen nur **einfach** vorgelegt zu werden:

- Grundbücherliche Bezeichnung der Liegenschaft, die von der Behandlungsanlage beansprucht wird unter Anführung der Eigentümerin/des Eigentümers
sowie Vorlage eines amtlichen **Grundbuchauszugs**, der nicht älter als sechs Wochen ist
- **Zustimmungserklärung der Liegenschaftseigentümerin/ des Liegenschaftseigentümers** auf deren/dessen Liegenschaft die Behandlungsanlage errichtet bzw. geändert werden soll, wenn die Antragsstellerin/der Antragssteller nicht selbst Eigentümerin/Eigentümer ist
- **Wassernutzungsrechte**
Falls Wassernutzungsrechte bestehen: Bekanntgabe der Inhaberin/ des Inhabers rechtmäßig geübter Wassernutzungen